

Anhang

Rechtsvorschriften (Auszug)

Anmerkung: Die Rechtsvorschriften befinden sich auf dem Stand 1.1.2021.
Die Übersetzungen ins Deutsche wurden von den Landesreferentinnen und -referenten zur Verfügung gestellt und seitens der Hrsg. sprachlich bearbeitet.

Deutschland

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich im dStGB und in § 5 dVStGB.

§ 78 dStGB

(1) Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) aus. § 76a Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Verbrechen nach § 211 (Mord) verjähren nicht.

(3) Soweit die Verfolgung verjährt, beträgt die Verjährungsfrist

1. dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,
2. zwanzig Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
3. zehn Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind,
4. fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind,
5. drei Jahre bei den übrigen Taten.

(4) Die Frist richtet sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind.

§ 78a dStGB

Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

§ 78b dStGB

(1) Die Verjährung ruht

1. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 178, 180 Absatz 3, §§ 182, 225, 226a und 237,

2. solange nach dem Gesetz die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann; dies gilt nicht, wenn die Tat nur deshalb nicht verfolgt werden kann, weil Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen.

(2) Steht der Verfolgung entgegen, daß der Täter Mitglied des Bundestages oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes ist, so beginnt die Verjährung erst mit Ablauf des Tages zu ruhen, an dem

1. die Staatsanwaltschaft oder eine Behörde oder ein Beamter des Polizeidienstes von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt oder

2. eine Strafanzeige oder ein Strafantrag gegen den Täter angebracht wird (§ 158 der Strafprozeßordnung).

(3) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Urteil des ersten Rechtszuges ergangen, so läuft die Verjährungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt ab, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

(4) Droht das Gesetz strafscharfend für besonders schwere Fälle Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren an und ist das Hauptverfahren vor dem Landgericht eröffnet worden, so ruht die Verjährung in den Fällen des § 78 Abs. 3 Nr. 4 ab Eröffnung des Hauptverfahrens, höchstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren; Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Hält sich der Täter in einem ausländischen Staat auf und stellt die zuständige Behörde ein förmliches Auslieferungsersuchen an diesen Staat, ruht die Verjährung ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Ersuchens beim ausländischen Staat

1. bis zur Übergabe des Täters an die deutschen Behörden,

2. bis der Täter das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates auf andere Weise verlassen hat,

3. bis zum Eingang der Ablehnung dieses Ersuchens durch den ausländischen Staat bei den deutschen Behörden oder

4. bis zur Rücknahme dieses Ersuchens.

Lässt sich das Datum des Zugangs des Ersuchens beim ausländischen Staat nicht ermitteln, gilt das Ersuchen nach Ablauf von einem Monat seit der Absendung oder Übergabe an den ausländischen Staat als zugegangen, sofern nicht die ersuchende Behörde Kenntnis davon erlangt, dass das Ersuchen dem ausländischen Staat tatsächlich nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Satz 1 gilt nicht für ein Auslieferungsersuchen, für das im ersuchten Staat auf Grund des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 190

S. 1) oder auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung eine § 83c des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vergleichbare Fristenregelung besteht.

(6) In den Fällen des § 78 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 ruht die Verjährung ab der Übergabe der Person an den Internationalen Strafgerichtshof oder den Vollstreckungsstaat bis zu ihrer Rückgabe an die deutschen Behörden oder bis zu ihrer Freilassung durch den Internationalen Strafgerichtshof oder den Vollstreckungsstaat.

§ 78c dStGB

(1) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. die erste Vernehmung des Beschuldigten, die Bekanntgabe, daß gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe,
2. jede richterliche Vernehmung des Beschuldigten oder deren Anordnung,
3. jede Beauftragung eines Sachverständigen durch den Richter oder Staatsanwalt, wenn vorher der Beschuldigte vernommen oder ihm die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben worden ist,
4. jede richterliche Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnung und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,
5. den Haftbefehl, den Unterbringungsbefehl, den Vorführungsbefehl und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,
6. die Erhebung der öffentlichen Klage,
7. die Eröffnung des Hauptverfahrens,
8. jede Anberaumung einer Hauptverhandlung,
9. den Strafbefehl oder eine andere dem Urteil entsprechende Entscheidung,
10. die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Angeschuldigten sowie jede Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens oder im Verfahren gegen Abwesende zur Ermittlung des Aufenthalts des Angeschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen ergeht,
11. die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten sowie jede Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens zur Überprüfung der Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten ergeht, oder
12. jedes richterliche Ersuchen, eine Untersuchungshandlung im Ausland vorzunehmen.

Im Sicherungsverfahren und im selbständigen Verfahren wird die Verjährung durch die dem Satz 1 entsprechenden Handlungen zur Durchführung des Sicherungsverfahrens oder des selbständigen Verfahrens unterbrochen.

(2) Die Verjährung ist bei einer schriftlichen Anordnung oder Entscheidung in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem die Anordnung oder Entscheidung unterzeichnet wird. Ist das Dokument nicht alsbald nach der Unterzeichnung in den Geschäftsgang gelangt, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem es tatsächlich in den Geschäftsgang gegeben worden ist.

(3) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Die Verfolgung ist jedoch spätestens verjährt, wenn seit dem in § 78a bezeichneten Zeitpunkt das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist und, wenn die Verjährungsfrist nach besonderen Gesetzen kürzer ist als drei Jahre, mindestens drei Jahre verstrichen sind. § 78b bleibt unberührt.

(4) Die Unterbrechung wirkt nur gegenüber demjenigen, auf den sich die Handlung bezieht.

(5) Wird ein Gesetz, das bei der Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und verkürzt sich hierdurch die Frist der Verjährung, so bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach dem neuen Recht bereits verjährt gewesen wäre.

§ 79 dStGB

(1) Eine rechtskräftig verhängte Strafe oder Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) darf nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.

(2) Die Vollstreckung von lebenslangen Freiheitsstrafen verjährt nicht.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt

1. fünfundzwanzig Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren,
2. zwanzig Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren,
3. zehn Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren,
4. fünf Jahre bei Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und bei Geldstrafe von mehr als dreißig Tagessätzen,
5. drei Jahre bei Geldstrafe bis zu dreißig Tagessätzen.

(4) Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung und der unbefristeten Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3) verjähren nicht. Die Verjährungsfrist beträgt

1. fünf Jahre in den sonstigen Fällen der Führungsaufsicht sowie bei der ersten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
2. zehn Jahre bei den übrigen Maßnahmen.

(5) Ist auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe zugleich oder ist neben einer Strafe auf eine freiheitsentziehende Maßregel, auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so verjährt die Vollstreckung der einen Strafe oder Maßnahme nicht früher als die der anderen. Jedoch hindert eine zugleich angeordnete Sicherungsverwah-

zung die Verjährung der Vollstreckung von Strafen oder anderen Maßnahmen nicht.

(6) Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 79a dStGB

Die Verjährung ruht,

1. solange nach dem Gesetz die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann,
2. solange dem Verurteilten
 - a) Aufschub oder Unterbrechung der Vollstreckung,
 - b) Aussetzung zur Bewährung durch richterliche Entscheidung oder im Gnadenweg oder
 - c) Zahlungserleichterung bei Geldstrafe oder Einziehung bewilligt ist,
3. solange der Verurteilte im In- oder Ausland auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 79b dStGB

Das Gericht kann die Verjährungsfrist vor ihrem Ablauf auf Antrag der Vollstreckungsbehörde einmal um die Hälfte der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängern, wenn der Verurteilte sich in einem Gebiet aufhält, aus dem seine Auslieferung oder Überstellung nicht erreicht werden kann.

§ 5 dVStGB

Die Verfolgung von Verbrechen nach diesem Gesetz und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen verjähren nicht.

England and Wales

In England and Wales there are generally no statutes of limitation. The exception to this general rule is Section 127 of the Magistrates Court Act 1980 (1980 c43) concerning summary offences (offences triable only by Magistrates).

s. 127 engMCA1980

(1) Except as otherwise expressly provided by any enactment and subject to subsection (2) below, a magistrates' court shall not try an information or hear a complaint unless the information was laid, or the complaint made, within 6 months from the time when the offence was committed, or the matter of complaint arose.

(2) Nothing in

(a) subsection (1) above; or

(b) subject to subsection (4) below, any other enactment (however framed or worded) which, as regards any offence to which it applies, would but for this section impose a time-limit on the power of a magistrates' court to try an information summarily or impose a limitation on the time for taking summary proceedings, shall apply in relation to any indictable offence.

(3) Without prejudice to the generality of paragraph (b) of subsection (2) above, that paragraph includes enactments which impose a time-limit that applies only in certain circumstances (for example, where the proceedings are not instituted by or with the consent of the Director of Public Prosecutions or some other specified authority).

(4) Where, as regards any indictable offence, there is imposed by any enactment (however framed or worded, and whether falling within subsection (2) (b) above or not) a limitation on the time for taking proceedings on indictment for that offence no summary proceedings for that offence shall be taken after the latest time for taking proceedings on indictment.

Estland

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich im estStGB.

§ 81 estStGB

(1) Niemand darf wegen eines Verbrechens [*kuritegu*] verurteilt oder bestraft werden, wenn seit der Vollendung des Verbrechens bis zur Rechtskraft des entsprechenden Gerichtsurteils die folgenden Fristen verstrichen sind:

1. zehn Jahre im Falle eines Verbrechens ersten Grades;

2. fünf Jahre im Falle eines Verbrechens zweiten Grades.

(2) Verbrechen der Aggression, Völkermorde, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren nicht.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit [*väärtegu*] verjährt, wenn seit ihrer Vollendung bis zur Rechtskraft des Urteils zwei Jahre verstrichen sind, es sei denn das Gesetz sieht eine dreijährige Verjährungsfrist vor.

(4) Im Falle einer fortgesetzten Straftat wird die Verjährungsfrist ab der Vollendung der letzten Handlung berechnet. Bei einer Dauerstraftat wird die Verjährungsfrist ab der Beendigung der fort dauernden Handlung berechnet.

(5) Die Verjährung eines Verbrechens wird mit der Durchführung der folgenden Verfahrenshandlungen im Strafverfahren unterbrochen:

1. die Anwendung einer Sicherungsmaßnahme gegen den Verdächtigen oder Beschuldigten oder die Beschlagnahme seines oder ihres Vermögens oder des Vermögens, das Gegenstand der Geldwäsche ist;
2. der Beschluss der Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Angeklagten;
3. die Vertagung der Hauptverhandlung im Falle des Nichterscheins des Angeklagten;
4. die Vernehmung des Angeklagten in der Gerichtsverhandlung;
5. die Anordnung eines Sachverständigengutachtens oder einer ergänzenden Beweiserhebung während der Hauptverhandlung.

(6) Falls die Verjährung des Verbrechens unterbrochen wird, beginnt die Verjährung mit der Durchführung einer im Unterabschnitt 5 dieses Abschnitts vorgeschriebenen Verfahrenshandlung von neuem. Eine Person darf jedoch nicht für ein Verbrechen verurteilt und bestraft werden, wenn der Zeitraum zwischen der Vollendung der Straftat und der Rechtskraft des Urteils fünf Jahre länger ist als die in Unterabschnitt (1) dieses Abschnitts vorgeschriebene Frist.

(6¹) Die Besonderheiten für das Ruhen der Verjährung von Verbrechen in Zusammenhang mit der Immunität von Mitgliedern des Estnischen Parlaments [*Rijigikogu*] sind in § 18¹ des Gesetzes des Status der Mitglieder des Estnischen Parlaments [*Rijigikogu*] geregelt.

(7) Die Verjährung der Straftat ruht:

1. wenn ein Verdächtiger, Beschuldigter oder eine Person, die Adressat eines Verfahrens ist, sich dem Vorverfahren, außergerichtlichen Verfahren oder dem Gericht entzieht, bis die Person verhaftet wird oder vor der das Verfahren leitenden Stelle erscheint;
2. zu Beginn des Strafverfahrens betreffend eine Handlung mit Merkmalen einer Ordnungswidrigkeit bis zur Einstellung des Strafverfahrens;
3. im Falle eines Verbrechens gegen die sexuelle Selbstbestimmung an einer Person unter achtzehn Jahren bis das Opfer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, der Grund für das Strafverfahren wurde aufgedeckt, bevor das Opfer dieses Alter erreicht hat.

(8) In den in Satz 7 Nummer 1 und 2 dieses Abschnitts beschriebenen Fällen wird die Verjährung nicht fortgesetzt, wenn seit der Vollendung des Verbrechens mehr als fünfzehn Jahre verstrichen sind. (...)

§ 82 estStGB

(1) Das Urteil wird nicht vollstreckt, wenn folgende Fristen verstrichen sind, seit es in Rechtskraft erwachsen ist:

1. fünf Jahre seit der Rechtskraft eines in erster Instanz ergangenen Urteils;
 2. drei Jahre seit der Rechtskraft eines in zweiter Instanz ergangenen Urteils;
- (...)

(2) Die Verjährung der Vollstreckung des Urteils ruht:

1. für den Zeitraum, in dem die Person sich der Vollziehung oder Bezahlung der verhängten Strafe entzieht;
2. während der auf der Grundlage der Bestimmungen der §§ 73, 74 dieses Gesetzbuchs angeordneten Bewährungszeit;
3. für den Zeitraum, für welchen die Vollstreckung der verhängten Strafe aufgeschoben ist oder um welchen die Strafdauer verlängert wurde;
4. für den Zeitraum, in dem sich die Person im Ausland aufhält und nicht ausgeliefert wird oder werden kann.

(2¹) Die Verjährung der Vollstreckung eines Urteils verhindert nicht die Kumulation des nicht verbüßten Teils der damit verhängten Strafe mit der wegen eines neuen Verbrechens verhängten Strafe auf Grundlage des Unterabschnitts 65 (2) dieses Gesetzbuchs.

(3) Die Vollstreckung der Verurteilung verjährt nicht, wenn eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt wurde.

(5) Die Einforderung einer verhängten Geld- oder Vermögensstrafe verjährt, wenn diese innerhalb von sieben Jahren, nachdem das im Strafverfahren erkannte Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, nicht eingefordert wurde. Die Verjährung der Vollstreckung ruht, solange der Schuldner sich im Gefängnis oder einer Arrestanstalt befindet.

Frankreich

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich in der frStPO, im frStGB und im Gesetz „n° 64–1326 du 26 décembre 1964“ (Unverjährbarkeit der öffentlichen Strafverfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit).

Art. 6 frStPO

(1) Die Möglichkeit, öffentliche Anklage zu erheben, erlischt durch den Tod des Verdächtigen, durch Verjährung, Amnestie, Aufhebung einer Strafvorschrift sowie durch rechtskräftige Entscheidung.

(2) Hat allerdings ein zu einer Verurteilung führendes Verfahren gezeigt, dass ein *jugement* [Urteil eines tribunal] oder *arrêt* [Urteil einer cour], das die *action publique* [öffentliche Anklage, öffentliche Strafverfolgung] für erloschen erklärt hat, falsch war, darf die öffentliche Strafverfolgung wiederaufgenommen werden. Die Verjährung gilt infolgedessen als unterbrochen, dies ab dem Tag, an dem das *jugement* oder *arrêt* rechtskräftig wurde, bis zu dem Tag, an dem der Täter wegen Urkundenfälschung oder Gebrauch einer falschen Urkunde verurteilt wurde.

(3) Darüber hinaus kann die Strafverfolgung durch eine einverständliche Verfahrenseinstellung, sofern das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht, oder durch Erfüllung von Auflagen beendet werden; dies gilt ebenfalls bei Rücknahme der Strafanzeige des Geschädigten, sofern diese notwendige Voraussetzung für die Strafverfolgung ist.

Art. 6–1 frStPO

Sollte ein mutmaßlich im Rahmen einer Strafverfolgung begangenes Verbrechen oder Vergehen die Verletzung einer Bestimmung des Strafprozesses zur Folge haben, so kann die öffentliche Anklage nur ausgeübt werden, wenn die Rechtswidrigkeit dieser Strafverfolgung oder der zu dieser Gelegenheit vorgenommenen Handlung durch eine rechtskräftige Entscheidung des angerufenen Strafgerichtes festgestellt worden ist. Die Verjährungsfrist der öffentlichen Strafverfolgung läuft ab dieser Entscheidung.

Art. 7 frStPO

(1) Die öffentliche Strafverfolgung eines Verbrechens verjährt nach zwanzig Jahren ab dem Tag, an dem das Verbrechen begangen worden ist.

(2) Die öffentliche Strafverfolgung der in Artikel 706–16, 706–26 und 706–167 dieses Gesetzes, der in Artikel 214–1 bis 214–4 und 221–12 des *Code pénal* und der in Buch IVbis desselben Gesetzbuchs erwähnten Verbrechen, verjährt nach dreißig Jahren ab dem Tag, an dem die Straftat begangen worden ist.

(3) Die öffentliche Strafverfolgung bezüglich der in Art. 706–47 dieses Gesetzes erwähnten Verbrechen, falls sie an minderjährigen Opfern begangen worden sind, verjährt nach dreißig Jahren ab der Volljährigkeit dieser.

(4) Die öffentliche Strafverfolgung bezüglich der in Artikel 211–1 bis 212–3 des genannten Gesetzbuchs erwähnten Verbrechen ist unverjährbar.

Art. 8 frStPO

(1) Die öffentliche Strafverfolgung eines Vergehens verjährt nach sechs Jahren ab dem Tag, an dem die Tat begangen worden ist.

(2) Die öffentliche Strafverfolgung der in Artikel 706–47 dieses Gesetzes erwähnten Vergehen verjährt, wenn sie an Minderjährigen begangen worden sind, mit Ausnahme der in Art. 222–29–1 und 227–26 des *Code pénal* genannten, nach zehn Jahren ab ihrer Volljährigkeit.

(3) Die öffentliche Strafverfolgung der in Artikel 222–12, 222–29–1 und 227–26 desselben Gesetzes erwähnten Vergehen verjährt, wenn sie an Minderjährigen begangen worden sind, nach zwanzig Jahren ab ihrer Volljährigkeit.

(4) Die öffentliche Strafverfolgung der in Artikel 706–167 dieses Gesetzes erwähnten Vergehen, sofern sie mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht sind, sowie der in Artikel 706–16 dieses Gesetzes genannten, mit Ausnahme der in Artikel 421–2–5 bis 421–2–5–2–2 des *Code pénal* und der in Artikel 706–26 dieses Gesetzes und in Buch IVbis des *Code pénal* erwähnten Vergehen, verjährt nach zwanzig Jahren ab dem Tag, an dem die Straftat begangen worden ist.

Art. 9 frStPO

Die (öffentliche) Strafverfolgung für Übertretungen verjährt nach einem Jahr, ab dem Tag, an dem die Straftat begangen worden ist.

Art. 9–1 frStPO

(1) Die Verjährungsfrist für die öffentliche Strafverfolgung des in Artikel 214–2 desselben Gesetzbuchs erwähnten Verbrechens beginnt, sofern dieses zur Geburt eines Kindes geführt hat, mit dessen Volljährigkeit.

(2) Abweichend vom ersten Absatz der Artikel 7 und 8 dieses Gesetzes beginnt die Verjährungsfrist der öffentlichen Strafverfolgung der verborgenen oder versteckten Straftat an dem Tag, an dem sie zu Tage getreten ist und derart festgestellt werden konnte, dass eine Einleitung oder Durchführung der öffentlichen Strafverfolgung möglich geworden ist, jedoch ohne dass die Verjährungsfrist zwölf Jahre für Vergehen und 30 Jahre für Verbrechen ab dem Tag der Tatbegehung übersteigen kann.

(3) Verborgen ist eine Straftat, deren Tatbestand weder vom Opfer noch von den Strafverfolgungsbehörden erkannt werden kann.

(4) Versteckt ist eine Straftat, wenn der Täter vorsätzlich eine Maßnahme zur Verhinderung ihrer Entdeckung ergreift.

Art. 9–2 frStPO

Die Verjährung der öffentlichen Strafverfolgung wird unterbrochen durch:

1. jede in Artikel 80, 82, 87, 88, 388, 531 und 532 dieses Gesetzes und Artikel 65 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Freiheit der Presse vorgesehene Maßnahme der Staatsanwaltschaft oder der Zivilpartei, die die Einleitung der öffentlichen Anklage bezweckt;
2. jede Ermittlungsmaßnahme der Staatsanwaltschaft sowie jede von einem *officier* [Polizeibeamter höheren Rangs] oder *agent* [Polizeibeamter niedrigeren Rangs] in Ausübung von Strafverfolgungskompetenzen wirksam zum Zweck der Fahndung nach und Verfolgung von Straftätern erstellte amtliche Niederschrift;
3. jede in Artikel 79 bis 230 dieses Gesetzes vorgesehene Ermittlungsmaßnahme, durchgeführt von einem Untersuchungsrichter, einer Untersuchungskammer oder von ihnen delegierten Richtern und *officiers*, wirksam zum Zweck der Fahndung und Verfolgung von Straftätern;
4. jedes, auch nicht rechtskräftige, *jugement* oder *arrêt*, wenn es nicht nichtig ist. Alle in Nr. 1. bis 4. erwähnten Maßnahmen, *jugements* und *arrêts*, setzen eine, der ursprünglichen in der Dauer gleichende, Verjährungsfrist in Gang. Dieser Artikel gilt für verbundene Straftaten sowie für in eben diesen Maßnahmen, *jugements* oder *arrêts* nicht adressierte Täter oder Teilnehmer.

Art. 9–3 frStPO

Jedes rechtliche, gesetzlich vorgesehene Hindernis oder jedes unüberwindliche und mit höherer Gewalt vergleichbare tatsächliche Hindernis, welches die Einleitung oder Durchführung der öffentlichen Strafverfolgung unmöglich macht, hemmt die Verjährung.

Art. 10 frStPO

(1) Falls eine *action civile* [Privatklageverfahren] vor einem Strafgericht durchgeführt wird, verjährt es gemäß den Regeln für die öffentliche Strafverfolgung. Falls es vor einem Zivilgericht durchgeführt wird, verjährt es gemäß den Bestimmungen des *Code Civil*.

(4) Wenn der körperliche oder geistige Zustand einer vor Gericht geladenen Person ein persönliches Erscheinen und das Ausüben ihrer Verteidigungsrechte für längere Zeit unmöglich macht und dadurch die Verjährungsfrist gehemmt wird, kann der Vorsitzende des Gerichtes auf Antrag der Verfahrensbeteiligten oder von sich selbst aus nach einem diese Unmöglichkeit feststellenden Gutachten entschei-

den, dass eine öffentliche Verhandlung bezüglich der Privatklage stattfinden wird. Bei dieser Verhandlung wird die Person durch einen Anwalt vertreten.

Art. 707–1 frStPO

(5) Die Verjährung der Strafe wird durch Handlungen oder Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und der für den Vollzug der Strafen zuständigen Gerichte unterbrochen. Das Gleiche gilt für Handlungen oder Entscheidungen der Steuerbehörden oder der AGRASC [besondere Einziehungsbehörde] bezüglich Geldstrafen sowie Einziehungen, die der Strafvollstreckung dienen und in ihre Zuständigkeit fallen.

Art. 801 frStPO

Jede für Verfahrensakte oder Formalitäten im *Code de procédure pénale* vorgesehene Frist endet am letzten Tag um 24 Uhr. Eine Frist, die normalerweise an einem Samstag, einem Sonntag oder an einem Feiertag enden sollte, wird bis auf den nächsten Werktag verlängert.

Art. 133–2 frStGB

(1) Die wegen eines Verbrechens verhängten Strafen verjähren in zwanzig Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verurteilung rechtskräftig geworden ist.

(2) Abweichend vom ersten Absatz verjähren die verhängten Strafen für die in den Artikeln 214–1 bis 214–4 und 221–12 und in Buch IVbis dieses Gesetzes sowie die in den Artikeln 706–16, 706–26 und 706–167 des *Code de procédure pénale* genannten Verbrechen nach dreißig Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verurteilung rechtskräftig geworden ist.

(3) Abweichend vom ersten Absatz dieses Artikels sind die verhängten Strafen für die in Artikel 211–1 bis 212–3 dieses Gesetzbuchs genannten Verbrechen unverjährbar.

Art. 133–3 frStGB

(1) Die wegen eines Vergehens verhängten Strafen verjähren in sechs Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verurteilung rechtskräftig geworden ist.

(2) Die verhängten Strafen für die in Buch IVbis dieses Gesetzes, in Artikel 706–16 und 706–26 des *Code de procédure pénale* und, falls sie mit einer Freiheitsstrafe von

mindestens zehn Jahren bedroht sind, die in Artikel 706–167 desselben Gesetzes erwähnten Vergehen verjähren nach zwanzig Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verurteilung rechtskräftig geworden ist.

Art. 133–4 frStGB

Die wegen einer Übertretung verhängten Strafen verjähren in drei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verurteilung rechtskräftig geworden ist.

Art. 133–4–1 frStGB

Die Verjährungsfrist für Strafen wird unter den Voraussetzungen des vorletzten Absatzes des Artikels 707–1 des *Code de procédure pénale* unterbrochen.

Art. 133–6 frStGB

Die zivilrechtlichen Verpflichtungen, die sich aus einer rechtskräftig gewordenen strafrechtlichen Entscheidung ergeben, verjähren gemäß den Bestimmungen des *Code civil*.

L. n° 64–1326 du 26 décembre 1964

Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie durch die Resolution der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946, mit Verweis auf die Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Statut des Internationalen Nürnberger Militärgerichtshofes vom 8. August 1945, definiert worden sind, sind ihrer Natur gemäß unverjährbar.

Griechenland

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich im grStGB sowie in Nebengesetzen, wie z.B. in Art. 3 des Gesetzes Nr. 3948/2011 über die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die Vorschriften des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.

Art. 111 grStGB

1. Die Strafbarkeit einer Tat erlischt durch Verjährung.
2. Verbrechen verjähren in zwanzig Jahren, wenn sie im Gesetz mit lebenslanger Zuchthausstrafe bedroht sind, und in fünfzehn Jahren in jedem anderen Fall, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.
3. Vergehen verjähren in fünf Jahren.
4. Die oben genannten Fristen sind nach dem geltenden Kalender zu berechnen.
5. Wenn im Gesetz mehrere Strafen wahlweise angedroht sind, sind die oben genannten Fristen nach der schwereren Strafe zu berechnen.

Art. 112 grStGB

Die Verjährungsfrist beginnt am Tag, an dem die Straftat begangen wurde, sofern nichts anderes bestimmt wird. Im Fall der Teilnahme beginnt die Frist zum Zeitpunkt der Tatbegehung durch den Täter.

Art. 113 grStGB

1. Die Verjährungsfrist ruht, solange die Strafverfolgung kraft Gesetzes nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, sowie für die Dauer des Hauptverfahrens und bis das Strafurteil rechtskräftig wird.
2. Das Ruhen gemäß dem vorstehenden Absatz darf bei Verbrechen fünf Jahre und bei Vergehen drei Jahre nicht überschreiten. Diese Zeitbegrenzung des Ruhens gilt nicht, wenn die Aufschiebung oder Aussetzung der Strafverfolgung oder die Aussetzung des Hauptverfahrens gemäß den Artikeln 29, 59 und 61 der StPO erfolgt.
3. Wenn die Strafverfolgung einen Strafantrag voraussetzt, ruht die Verjährung nicht wegen dessen Fehlens.
4. Die Verjährungsfrist für Verbrechen gegen Minderjährige ruht bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Opfers.

Art. 118 grStGB

Rechtskräftig verhängte Strafen, die nicht vollstreckt wurden, verjähren:

- a) die lebenslange Zuchthausstrafe in dreißig Jahren,
- b) die zeitige Zuchthausstrafe in zwanzig Jahren,
- c) die Gefängnisstrafe, die Geldstrafen und die Unterbringung in einer Jugendstrafanstalt in zehn Jahren,

- d) die Leistung von gemeinnütziger Arbeit in fünf Jahren und
- e) die Nebenstrafen zusammen mit den Hauptstrafen.

Art. 119 grStGB

Die Strafverjährung beginnt am Tage, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Art. 120 grStGB

Die Verjährung ruht:

- a) solange die Vollstreckung der Strafe kraft Gesetzes nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann;
- b) solange die Strafvollstreckung nach Art. 99 und 100 zur Bewährung ausgesetzt worden ist oder solange die Entrichtung einer Geldstrafe, deren Zahlung in Raten zugelassen wurde, dauert.

Art. 3 grGesetz Nr. 3948/2011

Die in Art. 7 bis 13 vorgesehenen Verbrechen [Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen] sowie die Vollstreckung der wegen ihnen rechtskräftig verhängten Strafen verjähren nicht.

Italien

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich im itStGB.

Art. 157 itStGB

(1) Die Verjährung bringt die Straftat zum Erlöschen nach Ablauf der Zeit, die der gesetzlich festgelegten Höchststrafe entspricht, frühestens jedoch nach sechs Jahren, wenn es sich um ein Verbrechen [*delitto*] handelt, und nach vier Jahren, wenn es sich um eine Übertretung [*contravvenzione*] handelt, auch wenn nur eine Geldstrafe angedroht wird.

(2) Zur Bestimmung der Verjährungsfrist ist die Strafe zu berücksichtigen, die im Gesetz für die vollendete oder versuchte Straftat festgelegt ist, ohne Berücksichti-

gung einer Strafminderung aufgrund von mildernden Umständen und einer Straferhöhung aufgrund von erschwerenden Umständen, mit Ausnahme von erschwerenden Umständen, für die das Gesetz eine andere als die ordentliche Strafe oder eine mit besonderer Wirkung vorsieht, wobei in diesem Fall die für den erschwerenden Umstand vorgesehene maximale Straferhöhung maßgeblich ist.

(3) Art. 69 findet keine Anwendung und die Verjährungsfrist wird gemäß Absatz 2 bestimmt.

(4) Wenn das Gesetz für die Straftat eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe nebeneinander oder alternativ androht, wird für die Bestimmung der Verjährungsfrist nur die Freiheitsstrafe berücksichtigt.

(5) Wenn das Gesetz andere Strafen als eine Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorsieht, gilt eine Frist von drei Jahren.

(6) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen werden für die in Art. 375 Abs. 3, 449, 589 Abs. 2 und 3 und 589a [itStGB] und in Art. 51 Abs. 3-*bis* sowie 3-*quater* itStPO genannten Straftaten verdoppelt. Die in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen werden auch für die in Titel VI-*bis* des Zweiten Buches genannten Straftaten, für die in Art. 572 genannte Straftat und für die Straftaten des Abschnitts II des Kapitels III des Titels XII des Zweiten Buches (Straftaten gegen die individuelle Persönlichkeit und, im Einzelnen, Versklavung, sexuelle Ausbeutung von Kindern, Kinderpornografie) und für die in Art. 609-*bis*, 609-*quater*, 609-*quinqies* und 609-*octies* genannten Straftaten verdoppelt, es sei denn, es bestehen mildernde Umstände nach Art. 609-*bis* Abs. 3 bzw. 609-*quater* Abs. 4.

(7) Der Angeklagte kann immer auf die Verjährung ausdrücklich verzichten.

(8) Die Verjährung bringt solche Straftaten, für die das Gesetz – auch infolge der Anwendung erschwerender Umstände – eine lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, nicht zum Erlöschen.

Art. 158 itStGB

(1) Die Verjährungsfrist beginnt bei einer vollendeten Straftat am Tag der Vollendung; bei einer versuchten Straftat an dem Tag, an dem die Versuchshandlung endet; bei einer Dauerstrafat oder fortgesetzten Straftat an dem Tag, an dem, die Fortdauer oder die Fortsetzung endet.

(2) Sofern das Gesetz die Strafbarkeit einer Straftat vom Eintritt einer Bedingung [Art. 44 itStGB] abhängig macht, beginnt die Verjährungsfrist an dem Tag, an dem die Bedingung eingetreten ist. Jedoch beginnt bei Straftaten, die einen Strafantrag [Art. 120 itStGB], ein Ansuchen [Art. 130 itStGB] oder ein Ersuchen [Art. 127 itStGB; Art. 243 itStPO] erfordern, die Verjährungsfrist am Tag der Straftatbegehung.

(3) Bei den in Art. 392 Abs. 1-*bis* StPO vorgesehenen Straftaten beginnt die Verjährungsfrist, wenn die Tat gegen einen Minderjährigen begangen wurde, mit der

Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers, es sei denn, die Anklageerhebung ist bereits vorher erfolgt. In letzterem Fall beginnt die Verjährungsfrist mit der Annahme der Nachricht über die strafbare Handlung.

Art. 159 itStGB

(1) Die Verjährung ruht in dem Fall, in dem die Aussetzung des *procedimento* [Strafverfahren ab Beginn der Ermittlungen bis zum rechtskräftigen Urteil] oder des *processo penale* [Strafverfahren von der Anklageerhebung bis zum rechtskräftigen Urteil] oder der Untersuchungshaft durch eine besondere Rechtsvorschrift angeordnet ist; sie ruht außerdem in den Fällen:

1. einer Ermächtigung zur Strafverfolgung ab dem Tag, an dem die Staatsanwaltschaft den Antrag einreicht, bis zu dem Tag, an dem die zuständige Behörde den Antrag erhält [Art. 313 itStGB; Art. 343, 344 itStPO];
 2. der Vorlage einer Frage an ein anderes Gericht bis zu dem Tag, an dem über die Vorlagefrage entschieden wird [Art. 3, 479 StPO];
 3. einer Aussetzung des *procedimento* oder des *processo penale* aufgrund einer Verhinderung der Parteien und der Verteidiger oder auf Antrag des Angeklagten oder seines Verteidigers. Im Falle der Aussetzung des Prozesses wegen der Verhinderung der Parteien oder der Verteidiger kann die Verhandlung nicht länger als sechzig Tage nach dem absehbaren Wegfall der Verhinderung aufgeschoben werden. Dies gilt vorbehaltlich der Rechte aus Art. 71 Abs. 1 und 5 itStPO.
- 3-bis.** einer Aussetzung des Strafverfahrens gemäß Art. 420-quater StPO;
- 3-ter.** eines Rechtshilfeersuchens im Ausland ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Rechtshilfeersuchen angeordnet wird, bis zu dem Tag, an dem die ersuchende Behörde die ersuchten Unterlagen erhält, oder in jedem Fall nach Ablauf von sechs Monaten ab der Anordnung des Rechtshilfeersuchens.

(2) Außerdem ruht die Verjährung von der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils oder dem Erlass eines Strafbefehls bis zum rechtskräftigen Ende des Strafverfahrens.

1. mit Ablauf der in Art. 544 StPO festgelegten Frist für die Hinterlegung der Begründung einer erstinstanzlichen Verurteilung, auch wenn sie im Zuge einer Rückverweisung erfolgte, bis zur Verkündung eines Urteils in der nächsten Instanz, für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr und sechs Monaten;
 2. mit Ablauf der in Art. 544 StPO festgelegten Frist für die Einreichung der Begründung einer zweitinstanzlichen Verurteilung, auch wenn sie bei einem Aufschub gesetzt wurde, bis zur Verkündung des Tenors des rechtskräftigen Urteils, für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr und sechs Monaten;
- (3) (aufgehoben)
- (4) (aufgehoben)

(5) Die Verjährung läuft wieder ab dem Tag, an dem der Grund für ihr Ruhen wegfällt [c.p. 161].

(6) Im Falle des Ruhens des Verfahrens im Sinne des Art. 420-*quater* StPO darf die Dauer des Ruhens der Verjährung der Straftat die in Art. 161 Abs. 2 itStGB vorgesehene Frist nicht überschreiten.

Art. 160 itStGB

(1) (aufgehoben)

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch den Beschluss vorbeugender Maßnahmen die Person betreffend; den Beschluss, der die Festnahme oder die Anhaltung bestätigt; die Einvernahme durch den Staatsanwalt oder die Gerichtspolizei im Auftrag des Staatsanwalts oder durch einen Richter; die Aufforderung, vor dem Staatsanwalt zur Einvernahme zu erscheinen; die richterliche Anordnung einer nichtöffentlichen Verhandlung zur Entscheidung über einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens; den Antrag auf Einleitung des Hauptverfahrens; das Dekret, mit dem die Vorverhandlung festgesetzt wird; den Beschluss, mit dem ein abgekürztes Verfahren verfügt wird; das Dekret, mit dem die Verhandlung zur Entscheidung über die auf Antrag der Parteien anzuwendende Strafe festgesetzt wird; die Vorführung oder die Ladung zum Schnellverfahren; das Dekret, das ein unmittelbares Verfahren anordnet; das Dekret zur Einleitung des Hauptverfahrens oder das Dekret zur Ladung zum Hauptverfahren.

(3) Der unterbrochene Verjährungslauf beginnt ab dem Tag der Unterbrechung von neuem. Wenn mehrere Unterbrechungshandlungen vorliegen, beginnt die Verjährung mit der letzten dieser Handlungen; aber unter keinen Umständen dürfen die in Art. 157 itStGB festgelegten Fristen über die in Art. 161 Abs. 2 itStGB genannte Frist, ausgenommen die in Art. 51 Abs. 3-*bis* und 3-*quater* StPO genannten Straftaten, hinaus verlängert werden.

Art. 161 itStGB

(1) Die Unterbrechung der Verjährung ist für alle diejenigen wirksam, die die Straftat begangen haben. Das Ruhen der Verjährung ist auf die Angeklagten beschränkt, die strafrechtlich verfolgt werden.

(2) Mit Ausnahme dessen, was für die Straftaten des Art. 51 Abs. 3-*bis* und 3-*quater* StPO stattfindet, darf die Unterbrechung der Verjährung unter keinen Umständen zu einer Verlängerung der Frist um mehr als ein Viertel, nicht mehr als die Hälfte für die Straftaten nach Art. 318, 319, 319-*ter*, 319-*quater*, 320, 321, 322-*bis*, begrenzt auf die im hiesigen Absatz in Bezug genommenen Verbrechen, und nach Art. 640-*bis*, und in den in Art. 99 Abs. 2 und 99 Abs. 4 genannten Fällen jeweils nicht mehr

als zwei Drittel und in den in den Art. 102, 103 und 105 genannten Fällen nicht mehr als das Doppelte führen.

Art. 172 itStGB

(1) Die Freiheitsstrafe erlischt mit Ablauf der Zeit, die das Doppelte der verhängten Strafe, in jedem Fall aber nicht mehr als dreißig und nicht weniger als zehn Jahre beträgt.

(2) Die Geldstrafe erlischt nach zehn Jahren.

(3) Ist neben einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt worden, so wird für das Erlöschen der einen oder der anderen Strafe nur der für die Freiheitsstrafe festgelegte Zeitablauf berücksichtigt.

(4) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Verurteilung rechtskräftig wurde, oder mit dem Tag, an dem sich der Verurteilte der bereits begonnenen Vollstreckung der Strafe mutwillig entzogen hat.

(5) Hängt die Vollstreckung der Strafe vom Ablauf einer Frist oder vom Eintritt einer Bedingung ab, beginnt die Frist für das Erlöschen der Strafe mit dem Tag, an dem die Frist abgelaufen oder die Bedingung eingetreten ist.

(6) Im Falle des Zusammentreffens mehrerer Straftaten wird hinsichtlich des Erlöschens der Strafe jede der Straftaten berücksichtigt, auch wenn die Strafen mit demselben Urteil verhängt wurden.

(7) Die Strafen erlöschen nicht bei Wiederholungstätern, in den Fällen des Art. 99 oder bei Gewohnheits-, gewerbsmäßigen oder Hangtätern; oder wenn der Verurteilte während der Verjährungszeit erneut wegen eines Verbrechens der gleichen Art zu einer Haftstrafe verurteilt wird.

Art. 173 itStGB

(1) Die Arreststrafe und die Geldbuße erlöschen nach fünf Jahren. Diese Frist verdoppelt sich bei Wiederholungstätern, in den Fällen des Art. 99 oder bei Gewohnheits-, gewerbsmäßigen oder Hangtätern.

(2) Sofern eine Geldbuße zusammen mit einer Arreststrafe verhängt wird, ist für das Erlöschen der einen oder der anderen nur der Ablauf der für die Arreststrafe bestimmten Frist zu berücksichtigen.

(3) Für den Beginn der Laufzeit gelten die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 des vorhergehenden Artikels.

Niederlande

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich im nStGB.

Art. 70 nStGB

(1) Das Recht zur Strafverfolgung verjährt nach Ablauf der Verjährungsfrist von:

1. drei Jahren bei Vergehen [*overtredingen*];
2. sechs Jahren bei Verbrechen [*misdrifven*], die mit Geldstrafe, Arrest oder Freiheitsstrafe im Höchstmaß von nicht mehr als drei Jahren bedroht sind;
3. zwölf Jahren bei Verbrechen, die mit einer befristeten Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind.
4. zwanzig Jahren bei Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von acht Jahren oder mehr bedroht sind.

(2) Abweichend vom ersten Absatz verjährt das Recht zur Strafverfolgung nicht:

1. bei Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren oder mehr bedroht sind.
2. bei Verbrechen gemäß den Artikeln 240b Absatz 2, 243, 245 und 246, sofern die Tat gegen eine Person verübt wurde, die das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht hat.

Art. 71 nStGB

Die Verjährung beginnt am Tag nach Begehung der Straftat, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

1. bei Verbrechen gemäß den Artikeln 173 Absatz 1 und 173b beginnt die Verjährung am Tag nach Kenntnisnahme des Verbrechens durch einen zur Strafverfolgung beauftragten Amtsträger;
2. bei Fälschung am auf den Gebrauch des gefälschten Gegenstands folgenden Tag;
3. bei Verbrechen gemäß den Artikeln 240b Absatz 1, 247 bis einschließlich 250, 273f, 284 und 285c, sofern diese sich gegen eine Person unter 18 Jahren richten, bei Verbrechen gemäß den Artikeln 300 bis einschließlich 303, sofern die Tat als Verstümmelung der Geschlechtsorgane einer weiblichen Person, die das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht hat, zu bewerten ist, sowie beim Verbrechen gemäß Artikel 302, sofern die Tat als erzwungener Schwangerschaftsabbruch oder erzwungene Sterilisation einer weiblichen Person, die das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht hat, zu bewerten ist, beginnt die Verjährung am Tag nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers;

4. bei Verbrechen gemäß den Artikeln 279, 282 Absatz 1 und 2 beginnt die Verjährung am Tag nach der Befreiung oder des Todes der Person, gegen die sich das Verbrechen direkt gerichtet hat;

5. bei Vergehen gemäß den Artikeln 465, 466 und 467 am Tag, nachdem die Schriftstücke, aus denen die Tat ersichtlich wird, entsprechend den Regeln zur Umsetzung von Artikel 18c des ersten Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuches [*Burgerlijk Wetboek*] an die zentrale Aufbewahrungsstelle gemäß Artikel 8 des ersten Kapitels des Zivilregistrierungsbeschlusses [*Besluit Burgerlijke Stand 1994*] übermittelt wurden.

Art. 72 nlStGB

(1) Jegliche Verfolgungshandlung unterbricht die Verjährung; dies gilt auch in Bezug auf nicht von der Verfolgungshandlung betroffene Personen.

(2) Nach einer Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Das Recht zur Strafverfolgung verjährt bei Vergehen jedoch spätestens nach zehn Jahren und bei Verbrechen, wenn seit Beginn der ursprünglichen Verjährung bereits das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist verstrichen ist.

Art. 73 nlStGB

Durch die Aussetzung der Strafverfolgung im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens ruht die Verjährung.

Art. 76 nlStGB

(1) Das Recht zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßnahme erlischt mit Ablauf der Verjährung.

(2) Die entsprechende Verjährung ist um ein Drittel länger als die Verjährung der Strafverfolgung.

Art. 76a nlStGB

(1) Die Verjährung beginnt am Tag, nachdem die richterliche Entscheidung oder der Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen ist.

(2) Im Falle der unerlaubten Abwesenheit eines Verurteilten, der seine Strafe in einer Justizvollzugsanstalt verbüßt, beginnt eine neue Verjährungsfrist am Tag

nach Beginn der unberechtigten Abwesenheit. Im Fall des Widerrufs einer bedingten Entlassung beginnt eine neue Verjährungsfrist an dem auf den Widerruf folgenden Tag.

(3) Die Verjährungsfrist läuft weder während einer gesetzlich vorgeschriebenen Aussetzung der Vollstreckung, noch während der Verurteilte sich in Untersuchungshaft [*verzekerde bewaring*] befindet, auch wenn deren Grund in einer anderen Verurteilung liegt.

(4) Falls eine Geldstrafe für ein Vergehen verhängt wurde und die Entscheidung oder der Strafbefehl die Zahlung der Strafe in Raten erlaubt, oder wenn die Staatsanwaltschaft auf Antrag des Verurteilten Zahlungsaufschub oder die Zahlung in Raten bewilligt, verlängert sich die Verjährung um zwei Jahre.

(5) Für den Fall, dass die Vollstreckung der Strafe einem ausländischen Staat übertragen wurde, ruht die Verjährung, solange der Justizminister nicht von den Behörden des entsprechenden Staates über eine Entscheidung bezüglich der Übernahme der Vollstreckung informiert wurde.

(6) Falls nach Übernahme der Vollstreckung einer Strafe durch einen ausländischen Staat dieser zugunsten der Niederlande auf sein Vollstreckungsrecht verzichtet, beginnt eine neue Verjährungsfrist an dem Tag, an dem der Justizminister die Mitteilung der Behörden dieses Staates bezüglich des Verzichts erhält.

(7) Die Verjährungsfrist läuft bei Verurteilung gemäß Artikel 358 Absatz 4 lit. a bis c des Insolvenzgesetzes [*Failissementswet*] nicht während des Zeitraums, in dem die Regeln der Schuldnersanierung für natürliche Personen [*Schuldсанeringsregeling Natuurlijke Personen*] auf die verurteilte Person anwendbar sind.

Österreich

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich im öStGB.

§ 57 öStGB

(1) Strafbare Handlungen, die mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, sowie strafbare Handlungen nach dem fünfundzwanzigsten Abschnitt verjähren nicht. Nach Ablauf einer Frist von zwanzig Jahren tritt jedoch an die Stelle der angedrohten lebenslangen Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren. Für die Frist gelten Abs. 2 und § 58 entsprechend.

(2) Die Strafbarkeit anderer Taten erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt

zwanzig Jahre, wenn die Handlung zwar nicht mit lebenslanger Freiheitsstrafe, aber mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

zehn Jahre, wenn die Handlung mit mehr als fünfjähriger, aber höchstens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

fünf Jahre, wenn die Handlung mit mehr als einjähriger, aber höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

drei Jahre, wenn die Handlung mit mehr als sechsmonatiger, aber höchstens einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

ein Jahr, wenn die Handlung mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedroht ist.

(4) Mit dem Eintritt der Verjährung werden auch der Verfall und vorbeugende Maßnahmen unzulässig.

§ 58 öStGB

(1) Tritt ein zum Tatbild gehörender Erfolg erst ein, nachdem die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufgehört hat, so endet die Verjährungsfrist nicht, bevor sie entweder auch vom Eintritt des Erfolges ab verstrichen ist oder seit dem im § 57 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt ihr Eineinhalbfaches, mindestens aber drei Jahre abgelaufen sind.

(2) Begeht der Täter während der Verjährungsfrist neuerlich eine mit Strafe bedrohte Handlung, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruht, so tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch für diese Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

(3) In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während der nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, soweit das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, und Abs. 4 nichts anderes bestimmen;

2. die Zeit zwischen der erstmaligen Vernehmung als Beschuldigter, der erstmaligen Androhung oder Ausübung von Zwang gegen den Täter wegen der Tat (§§ 93 Abs. 1, 105 Abs. 1 StPO), der ersten staatsanwaltlichen Anordnung oder Antragstellung auf Durchführung oder Bewilligung von im 8. Hauptstück der StPO geregelten Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahmen zur Aufklärung des gegen den Täter gerichteten Verdachts, der Anordnung der Fahndung oder Festnahme, des Antrags auf Verhängung der Untersuchungshaft oder der Einbringung der Anklage und der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens;

3. die Zeit bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Inte-

grität und Selbstbestimmung, wenn das Opfer zur Zeit der Tatbegehung minderjährig war;

4. die Probezeit nach § 203 Abs. 1 StPO, die Fristen zur Zahlung eines Geldbetrages samt allfälliger Schadensgutmachung und zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen samt allfälligem Tatfolgenausgleich (§§ 200 Abs. 2 und 3, 201 Abs. 1 und 3 StPO), sowie die Zeit von der Stellung eines Ersuchens der Staatsanwaltschaft gemäß § 204 Abs. 3 StPO bis zur Mitteilung des Konfliktreglers über die Ausgleichsvereinbarungen und ihre Erfüllung (§ 204 Abs. 4 StPO).

(3a) Eine nach den vorstehenden Absätzen eingetretene Hemmung der Verjährung bleibt wirksam, auch wenn durch eine spätere Änderung des Gesetzes die Tat im Zeitpunkt der Hemmung nach dem neuen Recht bereits verjährt gewesen wäre.

(4) Wird die Tat nur auf Verlangen oder mit Ermächtigung eines dazu Berechtigten verfolgt, so wird der Lauf der Verjährung nicht dadurch gehemmt, daß die Verfolgung nicht verlangt oder die Ermächtigung nicht erteilt wird.

§ 59 öStGB

(1) Die Vollstreckbarkeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe, einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren, einer wegen einer strafbaren Handlung nach dem fünf- undzwanzigsten Abschnitt verhängten Strafe und einer Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter verjährt nicht.

(2) Die Vollstreckbarkeit anderer Strafen, einer Abschöpfung der Bereicherung, eines Verfalls und vorbeugender Maßnahmen erlischt durch Verjährung. Die Frist für die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung, in der auf die Strafe, den Verfall oder die vorbeugende Maßnahme erkannt worden ist.

(3) Die Frist beträgt

fünfzehn Jahre, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, aber nicht mehr als zehn Jahren erkannt worden ist;

zehn Jahre, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr oder auf eine Geldstrafe unter Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als drei Monaten erkannt worden ist;

fünf Jahre in allen übrigen Fällen.

(4) Ist gleichzeitig auf mehrere Strafen oder vorbeugende Maßnahmen erkannt worden, so richtet sich die Verjährung der Vollstreckbarkeit aller dieser Strafen oder Maßnahmen nach der Strafe oder Maßnahme, für die die längste Verjährungsfrist vorgesehen ist. Sind eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe gleichzeitig verhängt worden, so ist zur Berechnung der Verjährungsfrist die Ersatzfreiheitsstrafe zur Freiheitsstrafe hinzuzurechnen.

§ 60 öStGB

(1) Wird gegen den Verurteilten in der Verjährungsfrist auf eine neue Strafe oder vorbeugende Maßnahme erkannt, so tritt die Verjährung der Vollstreckbarkeit nicht ein, bevor nicht auch die Vollstreckbarkeit dieser Strafe oder vorbeugenden Maßnahme erloschen ist.

(2) In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

1. die Probezeit im Fall einer bedingten Nachsicht der Strafe oder der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder im Fall einer bedingten Entlassung;
2. Zeiten, für die dem Verurteilten ein Aufschub des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, es sei denn wegen Vollzugsuntauglichkeit, oder der Zahlung einer Geldstrafe gewährt worden ist;
3. Zeiten, in denen der Verurteilte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist;
4. Zeiten, in denen sich der Verurteilte im Ausland aufgehalten hat.

(3) Der Vollzug der Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme unterbricht die Verjährung. Hört die Unterbrechung auf, ohne daß der Verurteilte endgültig entlassen wird, so beginnt die Verjährungsfrist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 von neuem zu laufen.

Polen

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich in Art. 43 und Art. 44 der polnischen Verfassung (plVerf), im plStGB, Art. 4 des Gesetzes über das Institut für Nationales Gedenken [„Instytut Pamięci Narodowej“-Gesetz (IPNG)] und Art. 15 des polnischen Strafvollzugsgesetzbuches (plStVollzGB).

Art. 43 plVerf

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verjähren nicht.

Art. 44 plVerf

Die Verjährung von Straftaten, die von Trägern öffentlicher Ämter oder in deren Auftrag begangen worden sind und aus politischen Gründen nicht verfolgt worden sind, ruht, solange diese Gründe andauern.

Art. 101 plStGB

§ 1. Die Strafbarkeit einer Straftat erlischt, wenn seit ihrer Begehung:

1. dreißig Jahre – bei Tötungsverbrechen,
 2. zwanzig Jahre – bei anderen Verbrechen,
 - 2a. fünfzehn Jahre – bei Vergehen, die mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind,
 3. zehn Jahre – bei Vergehen, die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht sind,
 4. fünf Jahre – bei den übrigen Vergehen,
 5. (aufgehoben)
- vergangen sind.

§ 2. Die Strafbarkeit einer Straftat, die im Wege der Privatklage verfolgt wird, erlischt mit Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, jedoch nicht später als nach Ablauf von drei Jahren nach der Begehung der Tat.

§ 3. In den in § 1 oder 2 vorgesehenen Fällen, wenn die Begehung der Straftat vom Eintritt eines im Gesetz bestimmten Erfolges abhängt, beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt des Erfolgseintritts.

§ 4. Im Falle von:

1. Vergehen gegen Leib und Leben, die zum Nachteil eines Minderjährigen begangen wurden und mit einer Strafe bedroht sind, deren Höchstmaß fünf Jahre Freiheitsstrafe überschreitet,
 2. im Kapitel XXV geregelte Straftaten, die zum Nachteil eines Minderjährigen begangen wurden oder wenn die pornografischen Inhalte die Beteiligung eines Minderjährigen beinhalten,
- darf die Verjährung der Strafbarkeit nicht vor der Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers eintreten.

Art. 102 plStGB

Wird innerhalb der in Art. 101 vorgesehenen Frist ein Verfahren eingeleitet, erlischt die Strafbarkeit der in Art. 101 § 1 bezeichneten Straftaten nach Ablauf von zehn Jahren und in den übrigen Fällen nach Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung dieser Frist.

Art. 103 plStGB

§ 1. Die Strafe darf nicht vollstreckt werden, wenn seit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Verurteilung:

1. dreißig Jahre – im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren oder zu einer schwereren Strafe,
2. fünfzehn Jahre – im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von weniger als fünf Jahren,
3. zehn Jahre – im Falle einer Verurteilung zu einer anderen Strafe
vergangen sind.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 Pkt. 3 findet auf die Strafmittel, Kompensationsmaßnahmen und Verfall entsprechende Anwendung.

Art. 104 plStGB

§ 1. Die Verjährung ruht, wenn eine Gesetzesvorschrift die Einleitung oder die Fortsetzung des Strafverfahrens nicht zulässt; dies gilt nicht für das Fehlen des Strafantrags oder der Privatklage.

§ 2. (aufgehoben)

Art. 105 plStGB

§ 1. Die Vorschriften der Art. 101–103 finden auf Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und auf Kriegsverbrechen keine Anwendung.

§ 2. Die Vorschriften der Art. 101–103 sind auch nicht anzuwenden auf die vorsätzliche Straftat: einer Tötung, einer schweren Körperverletzung, einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer mit besonderer Misshandlung verbundenen Freiheitsentziehung, die von einem öffentlichen Amtsträger in Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Dienstpflichten begangen wird.

Art. 4 pIIPNG

(1) Keiner Verjährung unterliegen:

1. die Verbrechen, die in Art. 1 Pkt. 1 Buchstabe a erwähnt sind und nach dem Völkerrecht Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen darstellen;

2. die kommunistischen Verbrechen im Sinne des Art. 2 Abs. 1, die keine Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind.

(1a) (aufgehoben)

(1b) Art. 4 § 1 plStGB findet keine Anwendung auf die kommunistischen Verbrechen, die im Abs. 1 Pkt. 2 erwähnt sind.

(...)

Art. 15 plStVollzGB

§ 3. Wegen der Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens ruht die Verjährung nicht, es sei denn, dass der Verurteilte sich der Strafvollstreckung entzieht. Das Ruhen der Verjährung darf 10 Jahre nicht überschreiten.

§ 4. Die Verjährung ruht, wenn eine Freiheitsstrafe, eine Ersatzfreiheitsstrafe, eine Militärarreststrafe, eine Arreststrafe, eine Ersatzarreststrafe, eine Ordnungsstrafe oder eine Zwangsmaßnahme, die in derselben oder einer anderen Sache zur Freiheitsentziehung führt, vollstreckt wird.

Schweden

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich in Kapitel 35 des seStGB. [Die Übersetzungen der Bestimmungen der §§ 1–10 des Kapitels 35 des schwedischen Strafgesetzbuches wurden von *Cornils/Jareborg*, Das schwedische Kriminalgesetzbuch – Brottsbalken vom 21 Dezember 1962, nach dem Stand vom 1.12.2000 übernommen und aktualisiert.]

Kap. 35 § 1 seStGB

(1) Eine Sanktion darf nur verhängt werden, wenn innerhalb der folgenden Fristen der Beschuldigte verhaftet oder ihm die Anklage wegen der Straftat zugestellt worden ist:

1. zwei Jahre, wenn die Straftat nicht mit einer schwereren Strafe als Gefängnisstrafe von einem Jahr geahndet werden kann,
2. fünf Jahre, wenn die schwerste Strafe höher ist, aber Gefängnisstrafe von zwei Jahren nicht überschreitet,
3. zehn Jahre, wenn die schwerste Strafe höher ist, aber Gefängnisstrafe von acht Jahren nicht überschreitet,

4. fünfzehn Jahre, wenn die schwerste Strafe zeitlich bestimmte Gefängnisstrafe von mehr als acht Jahren ist,
 5. fünfundzwanzig Jahre, wenn die Strafe mit lebenslanger Gefängnisstrafe geahndet werden kann.
- (2) Umfasst eine Handlung mehrere Straftaten, so darf ungeachtet der vorstehenden Bestimmung für alle Straftaten eine Sanktion verhängt werden, solange für eine von ihnen eine Sanktion verhängt werden kann.

Kap. 35 § 2 seStGB

(1) Die Bestimmungen in diesem Kapitel über Verjährung gelten nicht für:

1. Mord oder Totschlag gemäß Kap. 3 § 1 oder § 2,
2. Vergewaltigung oder schwere Vergewaltigung gemäß Kap. 6 § 1 Abs. 1 oder 3, wenn die Straftat gegenüber einer Person, die nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, begangen wird,
3. Vergewaltigung eines Kindes oder schwere Vergewaltigung eines Kindes gemäß Kap. 6 § 4,
4. eine Straftat gemäß § 2 Abs. 1 oder 3 des Gesetzes (1982:316) mit einem Verbot der Geschlechtsverstümmelung von Frauen, wenn die Straftat gegenüber einer Person, die nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, begangen wird,
5. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere Kriegsverbrechen gemäß §§ 1, 2 oder 11 des Gesetzes (2014:406) über Strafen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,
6. terroristische Straftaten gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes (2003:148) über Strafen für terroristische Straftaten oder
7. einen Versuch der Straftaten, die in Nr. 1, 5 oder 6 genannt sind.

(2) Hat jemand eine Straftat nach Abs. 1 begangen, bevor er oder sie das 21. Lebensjahr vollendet hat, so gelten doch die Bestimmungen über Verjährung in diesem Kapitel.

Kap. 35 § 3 seStGB

Wird ein Untersuchungshäftling entlassen, ohne dass ihm eine Anklage zugestellt worden ist, oder wird ein Verfahren gegen jemand abgewiesen oder eingestellt, nachdem ihm die Anklage zugestellt worden ist, so ist die Zulässigkeit einer Sanktionsverhängung so zu beurteilen, als ob die Untersuchungshaft oder die Zustellung nicht erfolgt wäre.

Kap. 35 § 4 seStGB

(1) Die in § 1 festgelegten Fristen sind ab dem Tag der Begehung der Straftat zu berechnen. Wenn vorausgesetzt wird, dass eine bestimmte Wirkung der Handlung eingetreten ist, bevor eine Sanktion verhängt werden kann, so ist die Frist ab dem Tag zu berechnen, an dem eine solche Wirkung eintritt.

(2) Bei einer Straftat nach den folgenden Bestimmungen sind die in § 1 festgelegten Fristen ab dem Tag zu berechnen, an dem der Verletzte das achtzehnte Lebensjahr vollendet oder vollenden würde:

1. Kap. 6 [Über Sexualstraftaten] §§ 4–6 [Kindesvergewaltigung, sexuelle Ausnutzung eines Kindes, sexueller Übergriff gegen ein Kind], 8 [Ausnutzung eines Kindes für sexuelles Posieren] und 9 [Kauf einer sexuellen Handlung von einem Kind] oder ein Versuch solcher Straftaten,

2. Kap. 6 [Über Sexualstraftaten] §§ 1–3 [Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Ausnutzung], 10 [sexuelle Belästigung eines Kindes] und 12 [Kuppelei] oder ein Versuch zu Straftaten gemäß Kap. 6 §§ 1, 2 und 12, wenn die Straftat gegenüber einer Person, die nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, begangen wird,

3. Kap. 16 [Über Straftaten gegen die öffentliche Ordnung] § 10 a Abs. 1 und 7 [Kinderpornografie] oder ein Versuch solcher Straftaten, wenn sich die Straftat auf die Darstellung eines Kindes in einer pornografischen Abbildung bezieht und eine Anwendung von Absatz 1 nicht dazu führt, dass die Möglichkeit, eine Sanktion zu verhängen, später entfällt,

4. § 2 des Gesetzes (1982:316) über ein Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung oder ein Versuch einer solchen Straftat, wenn die Tat gegenüber einer Person, die nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, begangen wird.

(3) Bei einer Buchführungsstraftat, die nicht leicht ist, ist die Frist ab dem Tag zu berechnen, an dem der Buchführungspflichtige in Konkurs gefallen ist oder einen Vergleichsantrag gestellt oder seine Zahlungen eingestellt hat, sofern dies innerhalb von fünf Jahren nach der Straftat geschieht. Wenn bei dem Buchführungspflichtigen innerhalb von fünf Jahren nach der Straftat eine Prüfung von der Steuerbehörde durchgeführt worden ist, ist die Frist ab dem Tag zu berechnen, an dem die Prüfung beschlossen wurde.

Kap. 35 § 6 seStGB

Eine Sanktion darf nicht verhängt werden, nachdem seit dem in § 4 genannten Tag vergangen sind:

1. fünf Jahre, wenn die Straftat nicht mit schwererer Strafe als Geldstrafe geahndet werden kann und sich die Frist für die Verhängung einer Sanktion für die Straftat nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 richtet,

2. fünfzehn Jahre, wenn in einem anderen als dem in Nr. 1 genannten Fall die Straftat nicht mit Gefängnisstrafe von mehr als zwei Jahren geahndet werden kann,
3. dreißig Jahre in den übrigen Fällen.

Kap. 35 § 7 seStGB

(1) Eine verhängte Geldstrafe entfällt mit Ablauf von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils. Dies gilt nicht, wenn vor Ablauf der genannten Frist dem Verurteilten ein Antrag auf Umwandlung der Geldstrafe gestellt und über diesen nicht abschließend entschieden worden ist. Führt der Antrag nicht dazu, dass die Geldstrafe umgewandelt wird, so entfällt sie mit dem Eintritt der Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses in diesem Verfahren. Für den Wegfall einer verhängten Ersatzfreiheitsstrafe gelten besondere Bestimmungen.

(2) Stirbt der Verurteilte, so entfällt eine verhängte Geldstrafe. Ist jedoch das Urteil zu Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden und sind zur Bezahlung der Geldstrafe bewegliche Vermögensgegenstände gepfändet oder beschlagnahmt worden, so ist die Geldstrafe aus diesen Vermögensgegenständen zu bezahlen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen über Geldstrafen gelten auch für verhängte Zwangsbußen.

Kap. 35 § 8 seStGB

Eine verhängte Gefängnisstrafe entfällt, wenn nicht innerhalb der folgenden Fristen ab Eintritt der Rechtskraft des Urteils mit dessen Vollstreckung begonnen worden ist:

1. fünf Jahre, wenn eine Gefängnisstrafe von nicht mehr als einem Jahr verhängt worden ist,
2. zehn Jahre, wenn eine Gefängnisstrafe von längerer Dauer, aber nicht mehr als vier Jahren verhängt worden ist,
3. fünfzehn Jahre, wenn eine Gefängnisstrafe von mehr als vier Jahren, aber nicht mehr als acht Jahren verhängt worden ist,
4. zwanzig Jahre, wenn eine zeitlich bestimmte Gefängnisstrafe von mehr als acht Jahren verhängt worden ist,
5. dreißig Jahre, wenn eine lebenslange Gefängnisstrafe verhängt worden ist.

Kap. 35 § 9 seStGB

Wird die Vollstreckung einer zeitlich bestimmten Gefängnisstrafe unterbrochen, so ist die Bestimmung des § 8 in Bezug auf die Fortsetzung der Vollstreckung entsprechend anzuwenden; dabei bestimmt sich die Frist nach dem Rest der verhängten Strafe. Die Frist ist ab dem Tag zu berechnen, an dem die Unterbrechung erfolgte, oder, wenn eine bedingte Entlassung stattgefunden hat, aber widerrufen worden ist, ab dem Tag, an dem der hierüber ergangene Beschluss rechtskräftig wurde.

Kap. 35 § 10 seStGB

(1) Geschlossene Jugendfürsorge entfällt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft des Urteils mit dessen Vollstreckung begonnen worden ist.

(2) Wird die Vollstreckung eines auf geschlossene Jugendfürsorge lautenden Urteils unterbrochen, so ist die Bestimmung des Absatzes 1 in Bezug auf die Fortsetzung der Vollstreckung entsprechend anzuwenden. Die Frist ist ab dem Tag der Unterbrechung zu berechnen.

Kap. 35 § 11 seStGB

(1) Jugenddienst entfällt, wenn mit dessen Vollstreckung nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft des Urteils begonnen worden ist.

(2) Wird die Vollstreckung des Jugenddienstes unterbrochen, so ist die Bestimmung des Absatzes 1 in Bezug auf die Fortsetzung der Vollstreckung entsprechend anzuwenden. Die Frist ist ab dem Tag der Unterbrechung zu berechnen.

Schweiz

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich im schwStGB.

Art. 97 schwStGB

¹ Die Strafverfolgung verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe:

- a. lebenslängliche Freiheitsstrafe ist: in 30 Jahren;
- b. eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist: in 15 Jahren;
- c. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist: in 10 Jahren;

d. eine andere Strafe ist: in 7 Jahren.

² Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und Abhängigen (Art. 188) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 111, 113, 122, 124, 182, 189–191, 195 und 197 Absatz 3, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

³ Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein.

⁴ Die Verjährung der Strafverfolgung von sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und minderjährigen Abhängigen (Art. 188) sowie von Straftaten nach den Artikeln 111–113, 122, 182, 189–191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, bemisst sich nach den Absätzen 1–3, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. Oktober 2001 begangen worden ist und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.

Art. 98 schwStGB

Die Verjährung beginnt:

- a.** mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt;
- b.** wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;
- c.** wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.

Art. 99 schwStGB

¹ Die Strafen verjähren in:

- a.** 30 Jahren, wenn eine lebenslängliche Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde;
- b.** 25 Jahren, wenn eine Freiheitsstrafe von zehn oder mehr Jahren ausgesprochen wurde;
- c.** 20 Jahren, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf und weniger als zehn Jahren ausgesprochen wurde;
- d.** 15 Jahren, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem und weniger als fünf Jahren ausgesprochen wurde;
- e.** fünf Jahren, wenn eine andere Strafe ausgesprochen wurde.

² Die Verjährungsfrist einer Freiheitsstrafe verlängert sich:

- a.** um die Zeit, während der sich der Täter im ununterbrochenen Vollzug dieser oder einer anderen Freiheitsstrafe oder Massnahme, die unmittelbar vorausgehend vollzogen wird, befindet;

b. um die Dauer der Probezeit bei bedingter Entlassung.

Art. 100 schwStGB

Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem das Urteil rechtlich vollstreckbar wird. Bei der bedingten Strafe oder beim vorausgehenden Vollzug einer Massnahme beginnt sie mit dem Tag, an dem der Vollzug der Strafe angeordnet wird.

Art. 101 schwStGB

¹ Keine Verjährung tritt ein für:

a. Völkermord (Art. 264);

b. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a Abs. 1 und 2);

c. Kriegsverbrechen (Art. 264c Abs. 1–3, 264d Abs. 1 und 2, 264e Abs. 1 und 2, 264f, 264g Abs. 1 und 2 und 264h);

d. Verbrechen, die als Mittel zu Erpressung oder Nötigung Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr brachten oder zu bringen drohten, namentlich unter Verwendung von Massenvernichtungsmitteln, durch Auslösen von Katastrophen oder durch Geiselnahme;

e. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 Abs. 1) und Ausnutzung der Notlage (Art. 193 Abs. 1), wenn sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden.

² Wäre die Strafverfolgung bei Anwendung der Artikel 97 und 98 verjährt, so kann das Gericht die Strafe mildern.

³ Die Absätze 1 Buchstaben a, c und d sowie 2 gelten, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 1. Januar 1983 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war. Absatz 1 Buchstabe b gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe beim Inkrafttreten der Änderung vom 18. Juni 2010 dieses Gesetzes nach bisherigem Recht noch nicht verjährt war. Absatz 1 Buchstabe e gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 30. November 2008 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war.

Art. 178 schwStGB

¹ Die Verfolgung der Vergehen gegen die Ehre verjährt in vier Jahren.

² Für das Erlöschen des Antragsrechts gilt Artikel 31.

Art. 302 schwStGB

(...)

³ In den Fällen der Artikel 296 und 297 tritt die Verjährung in zwei Jahren ein.

Art. 118 schwStGB

¹ Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau abbricht oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

³ Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abbrechen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Absatz 1 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⁴ In den Fällen der Absätze 1 und 3 tritt die Verjährung in drei Jahren ein.

Spanien

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich im spStGB.

Art. 130 spStGB

(1) Die strafrechtliche Verantwortung erlischt:

(...)

6. Aufgrund der Verjährung der Straftat.

7. Aufgrund der Verjährung der Strafe oder der Maßregel der Sicherung.

Art. 131 spStGB

(1) Straftaten verjähren:

Nach zwanzig Jahren, wenn die Höchststrafe der Straftat eine Freiheitsstrafe von fünfzehn oder mehr Jahren ist.

Nach fünfzehn Jahren, wenn die im Gesetz vorgesehene Höchststrafe ein Berufsverbot von mehr als zehn Jahren oder eine Freiheitsstrafe von mehr als zehn und weniger als fünfzehn Jahren ist.

Nach zehn Jahren, wenn die im Gesetz vorgesehene Höchststrafe eine Freiheitsstrafe oder ein Berufsverbot von mehr als fünf Jahren ist und die Dauer von zehn Jahren nicht überschreitet.

Nach fünf Jahren bei den übrigen Straftaten, abgesehen von leichten Straftaten und den Straftaten der Beleidigung und Verleumdung, die in einem Jahr verjähren.

(2) Handelt es sich bei der im Gesetz vorgesehenen Strafe um eine kombinierte Strafe, so ist für die Anwendung der im vorliegenden Artikel enthaltenen Bestimmungen auf die Strafe mit der längsten Verjährungsfrist abzustellen.

(3) Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord sowie Verbrechen gegen Personen und geschützte Güter im Fall eines bewaffneten Konflikts verjähren, abgesehen von den in Artikel 614 unter Strafe gestellten, nie. Ebenso wenig verjähren Straftaten des Terrorismus, wenn sie den Tod einer Person herbeigeführt haben.

(4) Im Falle der Konkurrenz von Gesetzesverstößen oder zusammenhängender Gesetzesverstöße ist auf die Verjährungsfrist der schwersten Straftat abzustellen.

Art. 132 spStGB

(1) Die im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fristen werden ab dem Tag berechnet, an dem der strafbare Gesetzesverstoß begangen wurde. Im Falle von Fortsetzungs-, Dauerdelikten sowie Gesetzesverstößen, die Gewohnheitsmäßigkeit erfordern, sind diese Fristen jeweils ab dem Tage zu berechnen, an dem der letzte Gesetzesverstoß begangen wurde, an dem die rechtswidrige Situation wegfiel oder von der Tathandlung Abstand genommen wurde.

Im Falle des versuchten Totschlags und bei den Verbrechen der Abtreibung ohne Einwilligung, der Körperverletzung, des Menschenhandels, gegen die Freiheit, der Folter und gegen die moralische Integrität, die sexuelle Freiheit und Unversehrtheit, die Privatsphäre, das Recht am eigenen Bild und die Unverletzlichkeit der Wohnung zu Lasten eines minderjährigen Opfers, sind die Fristen ab demjenigen Zeitpunkt zu berechnen, zu dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat. Sollte es vor diesem Zeitpunkt sterben, so sind die Fristen ab dem Todesdatum zu bestimmen.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen, wodurch die verstrichene Zeit ohne Wirkung bleibt, wenn sich das Verfahren gegen die nach der Indizienlage für die Straftat verantwortliche Person richtet, und beginnt ab dem Zeitpunkt erneut zu laufen, in dem das Verfahren nicht weiter betrieben wird oder ohne eine Verurteilung endet, dies gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

1.a Als gegen eine bestimmte Person gerichtet gilt ein Verfahren ab dem Zeitpunkt der förmlichen Verfahrenseinleitung oder nachträglich, wenn eine begründete Gerichtsentscheidung ergeht, in der dieser Person die Beteiligung an einem möglicherweise strafbaren Sachverhalt zur Last gelegt wird.

2.a Ungeachtet der vorherigen Ausführungen führt das Einreichen einer Strafklage oder einer Strafanzeige bei einer Justizbehörde, mit welcher einer bestimmten Person die mutmaßliche Beteiligung an einem möglicherweise strafbaren Sachverhalt zur Last gelegt wird, zu einer Aussetzung des Fristablaufs für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Strafklage oder des Erstattens der Strafanzeige.

Sollte innerhalb der genannten Frist eine Gerichtsentscheidung nach Bestimmung Nr. 1.a gegenüber derjenigen Person, gegen die die Anzeige oder die Strafklage gerichtet war, oder gegen eine sonstige am Sachverhalt beteiligte Person ergehen, so gilt die Unterbrechung der Verjährung vollumfänglich rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Strafklage oder der Strafanzeige.

Dagegen ist die Berechnung der Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Strafklage oder der Strafanzeige fortzusetzen, sollte innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten eine Gerichtsentscheidung über die Nichtzulassung der Strafklage oder der Strafanzeige ergehen oder darüber, das Verfahren nicht gegen den durch die Strafklage oder Strafanzeige Beschuldigten zu richten. Die Frist läuft auch dann weiter, wenn der Untersuchungsrichter innerhalb des genannten Zeitraums keine der in diesem Artikel vorgesehenen Gerichtsentscheidungen fällt.

3. Für die Zwecke dieses Artikels muss die Person, gegen die das Verfahren gerichtet ist, ausreichend im Gerichtsbeschluss bestimmt werden, sei es durch direkte Identifizierung oder durch Daten, die es ermöglichen, die besagte Identifizierung nachträglich innerhalb einer Organisation oder Gruppe von Personen, denen die Tat zur Last gelegt wird, zu konkretisieren.

Art. 133 spStGB

(1) Die durch rechtskräftiges Urteil verhängten Strafen verjähren:

Nach dreißig Jahren bei Freiheitsstrafen von mehr als zwanzig Jahren.

Nach fünfundzwanzig Jahren bei Freiheitsstrafen von fünfzehn oder mehr, jedoch nicht mehr als zwanzig Jahren.

Nach zwanzig Jahren, im Falle von Berufsverboten von mehr als zehn Jahren und Freiheitsstrafen von mehr als zehn und weniger als fünfzehn Jahren.

Nach fünfzehn Jahren bei Berufsverboten von mehr als sechs Jahren, die jedoch zehn Jahre nicht überschreiten, und Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren, die jedoch zehn Jahre nicht überschreiten.

Nach zehn Jahren im Falle der übrigen schweren Strafen.

Nach fünf Jahren bei weniger schweren Strafen.

Nach einem Jahr bei leichten Strafen.

(2) Die Strafen für Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord sowie Verbrechen gegen Personen und geschützte Güter im Fall eines bewaffneten Konflikts verjähren, abgesehen von den in Artikel 614 unter Strafe gestellten Taten, nie. Ebenso wenig verjähren die Strafen für Straftaten des Terrorismus, wenn sie den Tod einer Person herbeigeführt haben.

Art. 134 spStGB

(1) Die Verjährungsfrist der Strafe läuft ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils oder ab dem Moment der Haftentweichung, sollte bereits mit der Verbüßung der Freiheitsstrafe begonnen worden sein.

(2) Die Verjährungsfrist der Strafe bleibt ausgesetzt:

a) während des Zeitraums der Aussetzung des Strafvollzugs.

b) während des Vollzugs sonstiger Strafen, wenn die Bestimmungen des Artikels 75 anwendbar sind.

Art. 135 spStGB

(1) Die Maßregeln der Sicherung verjähren nach zehn Jahren, wenn sie eine Freiheitsentziehung von mehr als drei Jahren beinhalten, und nach fünf Jahren, wenn sie eine Freiheitsentziehung von bis zu drei Jahren oder anderes beinhalten.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung über die Anordnung der Maßregel oder im Falle eines sukzessiven Vollzugs ab demjenigen Tag, an dem mit dem Vollzug der Maßregel hätte begonnen werden sollen.

(3) Erfolgt der Vollzug einer Maßregel nach der Verbüßung einer Strafe, so beginnt der Fristablauf mit dem Erlöschen dieser.

Ungarn

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich in Art. U Abs. 6–8 des ungarischen Grundgesetzes, im ungStGB, im Gesetz Nr. CCX (Gesetz über die Ausschließung der Verjährung von Straftaten gegen die Menschlichkeit sowie über die Verfolgung der Straftaten in der kommunistischen Diktatur), in §§ 28–29 und § 70 des Gesetzes Nr. CCXL über die Vollstreckung von Strafen, Maßregeln, bestimmten Zwangsmaßnahmen und Ordnungswidrigkeitshaft.

§ 25 ungStGB

Die Strafbarkeit wird aufgehoben durch

(...)

b) die Verjährung,

(...).

§ 26 ungStGB

(1) Die Strafbarkeit verjährt – mit Ausnahme der in Absätzen (2) und (3) geregelten und der im gesonderten Gesetz geregelten Fälle – nach Ablauf einer der oberen Grenze des Strafsatzes entsprechenden Zeit, mindestens aber von fünf Jahren.

(2) Die Strafbarkeit der im Kapitel XXVII geregelten Straftaten verjährt nach Ablauf von zwölf Jahren.

(3) Unverjährbar ist die Strafbarkeit:

a) der in Kapitel XIII und XIV geregelten Straftaten,

b) der Straftaten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden können, sowie

c) der in Kapitel XIX geregelten, mit einer Höchststrafe von mehr als fünf Jahren bedrohten Straftaten, wenn das Opfer zur Zeit der Tatbegehung sein 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

§ 27 ungStGB

Die Verjährung beginnt

a) bei vollendeten Straftaten an dem Tag, an dem der gesetzliche Tatbestand verwirklicht wird,

b) bei Versuch und Vorbereitung an dem Tag, an dem die zu verwirklichende Handlung ausgeführt wird,

c) bei solchen Straftaten, die ausschließlich durch das Nichterfüllen einer Pflicht verwirklicht werden können, an dem Tag, an dem der Beteiligte seiner Verpflichtung noch ohne die im Strafgesetz festgelegten Folgen hätte nachkommen können,

d) bei solchen Straftaten, die in der Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes bestehen, an dem Tag, an dem dieser Zustand endet.

§ 28 ungStGB

(1) Die Verjährung wird durch jede Strafverfahrenshandlung, die durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft, die Ermittlungsbehörde, in Fällen mit internationalem Bezug den Justizminister oder die ausländische Behörde wegen der Straftat gegen den Beteiligten ausgeführt wird, unterbrochen. Am Tage der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist erneut.

(1a) Wenn das Opfer

des Totschlags, der mit Freiheitsstrafe über drei Jahren bedrohten vorsätzlichen schweren Körperverletzung, des erpresserischen Menschenraubes, des Menschenhandels und der Zwangsarbeit, der Freiheitsberaubung oder – mit der in § 26 Absatz (3) Buchstabe c) geltenden Ausnahme – der Straftaten gegen die sexuelle Freiheit und Selbstbestimmung

zur Zeit der Tatbegehung sein 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wird auf die Verjährungsfrist der Zeitraum, in dem er das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat oder nicht vollendet hätte, nicht angerechnet.

(2) Wird das Strafverfahren einstweilig ausgesetzt, so wird die Dauer der Aussetzung nicht auf die Verjährungsfrist angerechnet. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn das Strafverfahren deshalb ausgesetzt wird, weil die Person des Beteiligten nicht feststellbar ist oder der Beteiligte sich an einem unbekanntem Ort aufhält oder geisteskrank geworden ist sowie wenn der Beschuldigte sich im Ausland an einem bekannten Ort aufhält und das Strafverfahren in seiner Abwesenheit nicht durchgeführt werden kann.

(3) Der Zeitraum, während dessen das Strafverfahren wegen einer auf dem Immunitätsrecht beruhenden persönlichen Befreiung nicht einzuleiten oder wiederaufzunehmen war, weil das gesetzlich verbürgte Immunitätsrecht nicht wirksam aufgehoben wurde, ist nicht auf die Verjährungsfrist anzurechnen. Diese Bestimmung gilt nicht für Antragsdelikte, bei denen die Anklage vom Privatkläger vertreten wird.

(4) Bei einer Bewährungsstrafe wird die Bewährungszeit und bei Wiedergutmachung die Dauer der Leistung nicht auf die Verjährungsfrist angerechnet.

§ 28 ung Gesetz Nr. CCXL

(1) Die Vollstreckbarkeit der Freiheitsstrafe verjährt

a) im Falle einer Freiheitsstrafe von mindestens fünfzehn Jahren mit Ablauf von zwanzig Jahren,

b) im Falle einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren mit Ablauf von fünfzehn Jahren,

c) im Falle einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren mit Ablauf von zehn Jahren,

d) im Falle einer Freiheitsstrafe unter fünf Jahren mit Ablauf von fünf Jahren.

(2) Die Vollstreckbarkeit der Einschließung [sehr kurze Haft], der gemeinnützigen Arbeit, der Geldstrafe, des Aufenthaltsverbots und des Besuchsverbots für Sportveranstaltungen verjährt mit Ablauf von fünf Jahren.

(3) Die Vollstreckbarkeit des Berufsverbots, des Fahrverbots, der Landesausweisung und des Ausschlusses von öffentlichen Angelegenheiten verjährt

a) mit Ablauf von zehn Jahren, falls die Dauer der Strafe mindestens fünf Jahre beträgt,

b) mit Ablauf von fünf Jahren für eine Dauer unter fünf Jahren.

(4) Unverjährbar ist die Vollstreckbarkeit der Freiheitsstrafe,

a) die wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Abschnitt XIII ungStGB) verhängt wurde,

b) die wegen Kriegsverbrechen (Abschnitt XIV ungStGB) verhängt wurde,

c) die für einen Zeitraum von mindestens fünfzehn Jahren und wegen der anderen Kriegsverbrechen im Sinne der §§ 11 und 13 der durch das Gesetz Nr. VII von 1945 zum Gesetz erhobenen und mit der Verordnung Nr. 1440/1945 (V. 1.) ME geänderten und ergänzten ministerpräsidentlichen Verordnung Nr. 81/1945 (II. 5.) ME verhängt wurde,

d) die lebenslang ist.

(5) Die Vollstreckbarkeit der Erziehung in einer Besserungsanstalt verjährt mit Ablauf von drei Jahren.

§ 29 ung Gesetz Nr. CCXL

(1) Die Verjährungsfrist der Strafe und der Maßregel beginnt an dem Tag, an dem der Beschluss, der diese verhängt, rechtskräftig wird oder, wenn die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, an dem Tag, an dem die Bewährungszeit abläuft.

(2) Flüchtet der Verurteilte während der Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Erziehung in einer Besserungsanstalt, beginnt die Verjährungsfrist am Tag der Flucht erneut.

(3) Die Verjährungsfrist der neben einer Freiheitsstrafe verhängten Strafe beginnt an dem Tag der Beendigung des Vollzugs oder des Ablaufs der Vollstreckbarkeit der Freiheitsstrafe.

(4) Die Verjährung wird von der gegen den Verurteilten zum Zwecke der Vollstreckung der Strafe oder Maßregel ergriffenen Maßnahme unterbrochen. Die Verjährung wird durch jedwede behördliche Maßnahme unterbrochen, die zur Förderung der Vollstreckung der Strafe getroffen wurde. Am Tag der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist erneut.

(5) Der Verjährungsfrist werden nicht angerechnet:

a) die Dauer des Vollstreckungsaufschubs sowie der Vollstreckungsunterbrechung und die der Unterbrechung aufgrund der in § 14 vorgesehenen Vollstreckungsreihenfolge,

b) die Dauer, während der die Freiheitsstrafe oder die freiheitsentziehende Maßregel nicht vollstreckt werden kann, weil die ausländische Justizbehörde die Vollstreckung der Auslieferung oder die Überstellung des Verurteilten mit Rücksicht auf das im Ausland in Gang gesetzte Strafverfahren oder auf die Vollstreckung der im Ausland verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel verschoben hat.

Art. U ungGG

(...)

(6) Nicht als verjährt anzusehen sind diejenigen gesetzlich bestimmten und im Namen des Einparteienstaats oder mit dessen Einverständnis in der kommunistischen Diktatur gegen Ungarn oder gegen Personen begangenen schweren Straftaten, die unter Außerachtlassung ihrer Strafbarkeit nach dem zur Zeit der Tatbegehung geltenden Strafgesetzbuch aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden.

(7) Die Strafbarkeit einer Straftat im Sinne des Absatzes (6) verjährt mit Ablauf der im zur Zeit der Tatbegehung geltenden Strafgesetzbuch festgelegten Frist, berechnet ab dem Tag des Inkrafttretens des Grundgesetzes, vorausgesetzt, dass die Verjährung nach dem zur Zeit der Tatbegehung geltenden Strafgesetzbuch bis zum 1. Mai 1990 eingetreten wäre.

(8) Die Strafbarkeit einer Straftat im Sinne des Absatzes (6) verjährt nach Ablauf des Zeitraums zwischen dem Zeitpunkt der Tatbegehung und dem 1. Mai 1990, berechnet ab dem Tag des Inkrafttretens des Grundgesetzes, vorausgesetzt, dass die Verjährung nach dem zum Zeitpunkt der Tatbegehung geltenden Strafgesetzbuch zwischen dem 2. Mai 1990 und dem 31. Dezember 2011 eingetreten wäre und der Beteiligte wegen der Straftat nicht verfolgt wurde.

§ 1 ung Gesetz Nr. CCX

Die nach Völkerrecht unverjährbaren Straftaten sind auch dann unverjährbar, wenn die Handlung bei Begehung der Straftat nach innerstaatlichem Recht keine unverjährbare Straftat darstellte. Diese sind insbesondere:

a) die in der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 1 im Jahre 1971 verkündeten, in Artikel I Buchstabe b der am 26. November 1968 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York angenommenen Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die

Menschlichkeit und in Artikel 6 Buchstabe c des Statutes des Internationalen Militärgerichtshofs genannten Verbrechen gegen die Menschlichkeit;

b) die mit der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 32 im Jahre 1954 verkündeten, im gemeinsamen Artikel 2 der Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 geregelt, in einem bewaffneten Konflikt begangenen schweren Rechtsverletzungen;

c) die in der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 32 im Jahre 1954 verkündeten, im gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 geregelt, in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt begangenen schweren Rechtsverletzungen.

§ 3 ung Gesetz Nr. CCX

(1) **a)** kommunistische Straftat: eine in einer kommunistischen Diktatur begangene Straftat,

aa) die gemäß des zur Zeit der Tatbegehung geltenden Strafgesetzes eine im 1. Anhang abgedruckte Straftat war;

ab) die im Namen, im Interesse oder mit Einverständnis des Einparteienstaates begangen wurde und

ac) wegen welcher in der kommunistischen Diktatur aus politischen Gründen kein Strafverfahren gegen den Beteiligten eingeleitet worden ist.

§ 4 ung Gesetz Nr. CCX

(1) Für die Verjährung der Strafbarkeit einer kommunistischen Straftat gelten die Regelungen des Art. U Abs. 7 und 8 des Grundgesetzes.

(2) Dieses Gesetz erfasst nicht die Verjährung der kommunistischen Straftaten, die nach dem zur Zeit der Tatbegehung geltenden Strafgesetz zwischen dem 2. Mai 1990 und dem 31. Dezember 2011 verjährt wären, und gegen deren Beteiligten zwischen dem 2. Mai 1990 und dem 31. Dezember 2011 ein Strafverfahren durchgeführt wurde.

§ 5 ung Gesetz Nr. CCX

Ungeachtet der zur Zeit der Tatbegehung geltenden Bestimmungen des ungarischen Strafgesetzbuchs und der Bestimmungen des § 4 ist die Strafbarkeit der in der kommunistischen Diktatur begangenen Straftaten, die nach dem Völkerrecht unverjährbar sind, unverjährbar.

§ 6 ung Gesetz Nr. CCX

(1) Die kommunistische Straftat – unbeschadet der §§ 4 und 5 – ist gemäß dem zur Zeit der Tatbegehung geltenden Strafgesetz zu beurteilen; das Strafgesetz im Zeitpunkt der Beurteilung – mit Ausnahme des (2) – hat keine Rückwirkung.

(2) Ist die kommunistische Straftat nach dem zum Zeitpunkt ihrer Beurteilung geltenden Strafgesetz keine Straftat mehr oder milder zu beurteilen, so gilt – unbeschadet der §§ 4 und 5 – das zum Zeitpunkt der Beurteilung geltende Strafgesetz.

(3) Die gemäß Absatz 1 oder 2 für die Begehung der kommunistischen Straftat verhängte Strafe kann, mit besonderer Rücksicht auf den gesundheitlichen Zustand oder auf das Alter der wegen einer kommunistischen Straftat angeklagten Person, gemildert werden.

§ 7 ung Gesetz Nr. CCX

Die Verjährung der Strafbarkeit der kommunistischen Straftat gemäß Artikel U) Abs. 7–8 Grundgesetz wird durch jede nach dem 31. Dezember 2011 vorgenommene Strafverfahrenshandlung unterbrochen. Am Tage der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist – gemäß Artikel U Abs. 7–8 Grundgesetz – erneut.

USA

Due to the different legal systems of the individual states of the USA, only the regulations of the State of New York are presented here as examples. Statutory limitations are regulated in § 30.10 of the New York Criminal Code.

§ 30.10 NY-CC

(1) A criminal action must be commenced within the period of limitation prescribed in the ensuing subdivisions of this section.

(2) Except as otherwise provided in subdivision three:

a) A prosecution for a class A felony, or rape in the first degree as defined in section 130.35 of the penal law, or a crime defined or formerly defined in section 130.50 of the penal law, or aggravated sexual abuse in the first degree as defined in section 130.70 of the penal law, or course of sexual conduct against a child in the first degree as defined in section 130.75 of the penal law may be commenced at any time;

b) A prosecution for any other felony must be commenced within five years after the commission thereof;

c) A prosecution for a misdemeanor must be commenced within two years after the commission thereof;

d) A prosecution for a petty offense must be commenced within one year after the commission thereof.

(3) Notwithstanding the provisions of subdivision two, the periods of limitation for the commencement of criminal actions are extended as follows in the indicated circumstances:

a) A prosecution for larceny committed by a person in violation of a fiduciary duty may be commenced within one year after the facts constituting such offense are discovered or, in the exercise of reasonable diligence, should have been discovered by the aggrieved party or by a person under a legal duty to represent him who is not himself implicated in the commission of the offense.

b) A prosecution for any offense involving misconduct in public office by a public servant including, without limitation, an offense defined in article four hundred ninety-six of the penal law, may be commenced against a public servant, or any other person acting in concert with such public servant at any time during such public servant's service in such office or within five years after the termination of such service; provided however, that in no event shall the period of limitation be extended by more than five years beyond the period otherwise applicable under subdivision two of this section.

c) A prosecution for any crime set forth in title twenty-seven or article seventy-one of the environmental conservation law may be commenced within four years after the facts constituting such crime are discovered or, in the exercise of reasonable diligence, should have been discovered by a public servant who has the responsibility to enforce the provisions of said title and article.

d) A prosecution for any misdemeanor set forth in the tax law or chapter forty-six of the administrative code of the city of New York must be commenced within three years after the commission thereof.

e) A prosecution for course of sexual conduct against a child in the second degree as defined in section 130.80 of the penal law may be commenced within five years of the commission of the most recent act of sexual conduct.

f) For purposes of a prosecution involving a sexual offense as defined in article one hundred thirty of the penal law, other than a sexual offense delineated in paragraph (a) of subdivision two of this section, committed against a child less than eighteen years of age, incest in the first, second or third degree as defined in sections 255.27, 255.26 and 255.25 of the penal law committed against a child less than eighteen years of age, or use of a child in a sexual performance as defined in section 263.05 of the penal law, the period of limitation shall not begin to run until the child has reached the age of twenty-three or the offense is reported to a law enforcement agency or statewide central register of child abuse and maltreatment, whichever occurs earlier.

g) A prosecution for any felony defined in article four hundred ninety of the penal law must be commenced within eight years after the commission thereof provided,

however, that in a prosecution for a felony defined in article four hundred ninety of the penal law, if the commission of such felony offense resulted in, or created a foreseeable risk of, death or serious physical injury to another person, the prosecution may be commenced at any time; provided, however, that nothing in this paragraph shall be deemed to shorten or otherwise lessen the period, defined in any other applicable law, in which a prosecution for a felony designated in this paragraph may be commenced.

(4) In calculating the time limitation applicable to commencement of a criminal action, the following periods shall not be included:

a) Any period following the commission of the offense during which (i) the defendant was continuously outside this state or (ii) the whereabouts of the defendant were continuously unknown and continuously unascertainable by the exercise of reasonable diligence. However, in no event shall the period of limitation be extended by more than five years beyond the period otherwise applicable under subdivision two.

b) When a prosecution for an offense is lawfully commenced within the prescribed period of limitation therefor, and when an accusatory instrument upon which such prosecution is based is subsequently dismissed by an authorized court under directions or circumstances permitting the lodging of another charge for the same offense or an offense based on the same conduct, the period extending from the commencement of the thus defeated prosecution to the dismissal of the accusatory instrument does not constitute a part of the period of limitation applicable to commencement of prosecution by a new charge.